

Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Büchen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren -Ganztagsschulensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Büchen vom 23.06.2022 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Der Schulverband Büchen betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ im Schulzentrum Büchen als öffentliche Einrichtung. Sie ist ein Teil des Bildungsnetzwerkes Büchen.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schülerinnen und Schüler, die im Schulverband Büchen beschult werden, eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Leitung der Offenen Ganztagschule gehört den Mitarbeitenden des Schulverbandes Büchen an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen.
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt grundsätzlich als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Der Schulverband Büchen gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag : 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
 12.00 Uhr bis 16.15 Uhr

Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt, hierzu gehören auch bewegliche Ferientage; § 4 bleibt unberührt.

- (4) Um einen reibungslosen Ablauf der Kurse und Angebote gewährleisten zu können, ist eine Anmeldung an diesen verbindlich. Die Schülerinnen und Schüler haben die Zeiten der Kurse und Angebote laut Kursplan einzuhalten.
- (5) An Schulentwicklungstagen findet keine Betreuung der Grundschülerinnen und Grundschüler am Vormittag statt. Eine Notbetreuung während der verlässlichen Grundschulzeiten wird in Abstimmung mit der Grundschule abgedeckt. Für Ganztagschülerinnen und Ganztagschüler wird eine Früh- und Nachmittagsbetreuung gemäß des gebuchten Ganztagsangebots nicht gewährleistet.
- (6) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (7) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband Büchen eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (8) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung in der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot durch den Schulverband.

(2) Die Ferienbetreuung findet jeweils in den letzten Ferienwochen statt:

Sommerferien: 3 Betriebswochen

Herbstferien: 1 Betriebswoche

Osterferien: 1 Betriebswoche

- (3) Die Offene Ganztagschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten von 7:00 Uhr bis 16:15 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich für das Ferienangebot gesondert bei der Leitung der Offenen Ganztagschule schriftlich anmelden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulverband. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (5) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- (6) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.
- (7) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien können durch die Leitung der Offenen Ganztagschule beschränkt werden. Bei Kapazitätsengpässen werden die Plätze nach einem festgelegten Kriterienkatalog vergeben. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.

§ 5 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 6

Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich.
- (3) Bei einem Schulartwechsel von der Grundschule zur Gemeinschaftsschule Büchen ist eine Neuanmeldung zum Besuch der Offenen Ganztagschule erforderlich.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.
- (5) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit.

§ 7

Kündigung, Kündigungsfrist

- (1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich über die Leitung der Offenen Ganztagschule durch einen Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres.
- (3) Ein Tarifwechsel ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats möglich.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,

- c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
- d. wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten Umwegen macht. Für die Ferienbetreuung schließt der Schulträger eine gesonderte Unfallversicherung für die Teilnehmer ab.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule, der zuständigen Schule oder der Verwaltung des Schulverbandes Büchen zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

II. Gebühren

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen (§ 11) sowie in den Ferien (§ 12) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher im Rahmen seiner Ermächtigung (Verbandssatzung) festlegen.

§ 11

Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr ist für das Komplettangebot inklusive Hausaufgabenbetreuung und staffelt sich nach der Anzahl der Tage, die eine Schülerin oder ein Schüler die Offene Ganztagschule wöchentlich besucht:
- a. bis zu 5 Tagen = 85,00 Euro monatlich,
 - b. bis zu 3 Tagen = 70,00 Euro monatlich und
 - c. bei einem Tag = 30,00 Euro monatlich.
- (2) Für die ausschließliche Buchung der Hausaufgabenbetreuung werden 45,00 Euro veranschlagt. Diese Gebühr ist unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche die Hausaufgabenbetreuung genutzt wird. Dieses Angebot ist mit der Frühbetreuung kombinierbar. Es berechtigt nach Unterrichtsende zur Teilnahme an der Freien Spielzeit und der Hausaufgabenbetreuung, montags bis donnerstags bis maximal 14 Uhr, freitags bis 13 Uhr.
- (3) Für die Frühbetreuung (07:00 – 08:00 Uhr) werden 30,00 Euro im Monat festgesetzt. Diese Gebühr ist unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche die Frühbetreuung genutzt wird. Dieses ist ein einzelnes Angebot und

muss bei Bedarf unabhängig von Abs. 1 gebucht und bezahlt werden. Die Frühbetreuung ist mit der Hausaufgabenbetreuung kombinierbar.

- (4) Ergänzend zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule ist eine 5-Stunden-Karte für die Frühbetreuung (07:00 – 08:00 Uhr) und eine 10-Stunden-Karte für das Nachmittagsangebot buchbar. Die Karten gelten jeweils für das Schuljahr, in dem die Karte erworben wurde. Die Gebühr für eine 5-Stunden-Karte für die Frühbetreuung beträgt einmalig 30,00 Euro. Die Gebühr für die 10-Stunden-Karte für das Nachmittagsangebot beträgt einmalig 50,00 Euro. Es wird jede angebrochene Stunde abgerechnet. Die Gebührenfälligkeit entsteht bei erstmaliger Nutzung der erworbenen Karte. Die Anmeldung zur Nutzung der jeweiligen Karte hat 5 Werktage im Voraus bei der Leitung der Offenen Ganztagschule zu erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung. Die Entscheidung hierüber ist im Einzelfall von der Leitung der Offenen Ganztagschule zu treffen.
- (5) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in der Offenen Ganztagschule Büchen gefördert, wird für das zweitälteste Kind zur Hälfte die Gebühren reduziert. Für jüngere Kinder wird die Gebühr vollständig erlassen.
- (6) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (7) Leistungsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird nach Abgabe ihres Bewilligungsbescheides die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 und 2 um 25 % reduziert. Zusätzlich erfolgt die Reduzierung der Benutzungsgebühr um die im Bewilligungsbescheid festgelegte Höhe.
- (8) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-3 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Schulleitung oder dem Schulverband.
- (9) Für die Teilnahme an besonders ausgewiesenen Kursen bzw. Projekten wird je nach Kurs eine gesonderte Gebühr in Höhe von 20,00 Euro bis 75,00 Euro festgelegt. Zu diesen Kursen ist eine separate Anmeldung erforderlich. Wenn für Kinder, die nicht ein Komplettangebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, Betreuungsleistungen aufgrund von Übergangszeiten erforderlich sind, um an den besonders ausgewiesenen Kursen bzw. Projekten teilnehmen zu können, ist eine Gebühr in Höhe von 6,00 Euro pro angebrochener Betreuungsstunde zu entrichten.
- (10) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
- (11) Für den Monat Juli wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

- (12) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (13) Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule können auch ausschließlich Förderkurse buchen. Die Gebühr beträgt für einen Förderkurs 15,00 Euro im Monat.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro/Woche inkl. Mittagsverpflegung erhoben. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 11 als auch § 12 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Sollte aufgrund von Feiertagen eine Ferienbetreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche erfolgen, ist der Gebührensatz nach Abs. 1 entsprechend um ein Fünftel pro nicht betreuten Tag zu kürzen. Dieses gilt ebenso für die Betreuung von Kindern vor der Einschulung ab dem 01.08. eines jeden Schuljahres, wenn die Ferienbetreuung in den Sommerferien vor der Einschulung an weniger als 5 Tagen pro Woche erfolgt.

§ 13

Erhebung eines Beitrages für das Mittagessen

- (1) Das Angebot am täglichen Mittagessen ist für alle Schülerinnen und Schüler des Schulzentrums geöffnet. Der Beitrag beträgt pro Essen 3,80 Euro.
- (2) Lehrkräfte und Angestellte des Schulverbandes können für einen Beitrag in Höhe von 5,30 Euro am täglichen Mittagessen teilnehmen.
- (3) Nähere Regelung zu den Öffnungszeiten und dem allgemeinen Ablauf der Essensanmeldung bzw. Abbestellung erfolgt durch die Cafeteria.

§ 14

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 15
Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 16
Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 17
Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Büchen ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 18
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Büchen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Schulverbandes Büchen vom 23.11.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Büchen, den 23.06.2022 (Siegel)

Schulverband Büchen

Axel Engelhard
Der Schulverbandsvorsteher